

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen Bittenfelder Mosthexen e.V. und hat seinen Sitz in 71336 Waiblingen- Bittenfeld.

Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden.

## **§ 2 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 3 Sinn und Zweck**

Zweck des Vereins ist die Pflege des fastnächtliches Brauchtum zur Freude und zum Wohl der Allgemeinheit unter grundsätzlichem Ausschluss politischer, konfessioneller oder geschäftlicher Absicht.

Der Verein pflegt Freundschaften zu gleichgesinnten Vereinen und Vereinigungen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „ Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Ziele verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinen Gewinnanteil und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Alle Tätigkeiten der Mitglieder für den Verein sind ehrenamtlich und werden nicht vergütet.

## **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied kann jede natürliche Person werden.

Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bedürfen der schriftlichen Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.

Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Hexenrat des Vereins erworben.

Durch seine Unterschrift bekennt sich das eintretende Mitglied zu den Bestimmungen der Vereinssatzung.

Dem aufgenommenen Mitglied ist eine Vereinssatzung auszuhändigen.

## **§ 5 Mitgliedsbeitrag**

Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Hexenhauptversammlung festgesetzten Jahresbeitrag bis zum 31. März des Geschäftsjahres zu entrichten.

Mitglieder, die aus finanziellen Gründen zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages nicht in der Lage sind, können auf Antrag an den Hexenrat von diesem ganz oder teilweise auf Zeit befreit werden.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

6.1 Die Mitgliedschaft endet :

- a) durch erklärten Austritt auf Ende des Geschäftsjahres. Die Austrittserklärung muss schriftlich vor Ablauf des Geschäftsjahres beim Hexenrat vorliegen. Gleichzeitig müssen die Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein alle erfüllt sein.
- b) durch den Tod des Mitglieds
- c) nach Ausschluss durch die Hexenhauptversammlung mit 2/3 Mehrheit. Der Antrag auf Ausschluss muss schriftlich an den Hexenrat gerichtet werden. Der Hexenrat wird versuchen zu vermitteln. Sollte der Vermittlungsversuch scheitern, wird der Antrag der Hexenhauptversammlung zur Abstimmung vorgelegt.
- d) durch Auflösung des Vereins.

## 6.2 Ausschlussgründe sind:

- a) grober Verstoß gegen die Satzung des Vereins oder gegen die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse.
- b) grober Verstoß gegen die Interessen des Vereins oder Schädigung des Ansehens des Vereins.
- c) die Nichterfüllung der Beitragspflicht für mindestens ein Jahr nach vorausgegangener zweimaliger schriftlicher Mahnung

Beim Ausscheiden eines Mitglieds während des laufenden Geschäftsjahres wird der entrichtete Jahresbeitrag nicht mehr zurückerstattet.

## § 7 Rechte und Pflichten

Die Mitglieder bestimmen im Rahmen der Vereinsorgane über die Tätigkeit des Vereins und können Anträge zur Hexenversammlung stellen oder Wünsche und Anträge vorbringen.

Den Mitgliedern steht das Recht zur Teilnahme an allen Vereinsveranstaltungen zu.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die satzungsmäßigen Ziele des Vereins zu fördern.

Die Mitglieder haben ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, sobald sie das 16. Lebensjahr vollendet haben.

## § 8 Organe des Vereins

1. Hexenhauptversammlung
2. Hexentreffen
3. Hexenrat

### 8.1 Ordentliche Hexenhauptversammlung

Zur Hexenhauptversammlung gehören sämtliche Mitglieder des Vereins; sie findet im ersten Quartal des neuen Geschäftsjahres statt. Die Einberufung der Hexenhauptversammlung erfolgt schriftlich durch den Hexenrat. Den Mitgliedern ist Zeit und Ort wenigstens 30 Tage vorher bekannt zu machen. Sie wählt den Hexenrat, berät und entscheidet über Anträge des Hexenrats oder der Mitglieder und andere wichtige Angelegenheiten des Vereins.

Anträge müssen spätestens 7 Tage vor der Hexenhauptversammlung schriftlich bei der Oberhexe eingegangen sein.

Beschlussfähigkeit besteht ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmgleichheit erfolgen weitere Wahlgänge. Wahlen sollen grundsätzlich in geheimer Abstimmung erfolgen. Sonstige Abstimmungen finden jedoch nur auf Antrag eines Mitglieds geheim statt.

Über den Verlauf der Hexenhauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von der Schrifthex und der Vorsitzenden Hex zu unterschreiben ist.

Die Tagesordnung wird vom Hexenrat aufgestellt, ist rechtzeitig bekannt zu geben und hat mindestens folgende Punkte zu enthalten:

- a) Feststellung der satzungsgerechten Einberufung und Beschlussfähigkeit der Versammlung
- b) Jahresbericht der Oberhex evtl. Allerleihex oder andere
- c) Kassenbericht der Geldhex und Bericht der Kassenprüfer; anschließend erfolgt die Entlastung der Geldhex durch die Hexenversammlung
- d) Wahl der Kassenprüfer für das folgende Geschäftsjahr
- e) Erforderliche Wahl der Hexenräte
- f) Beratung und Abstimmung über Anträge des Hexenrats und der Mitglieder

## 8.2 Außerordentliche Hexenhauptversammlung

Im Bedarfsfall können außerordentliche Hexenhauptversammlungen im Laufe des Geschäftsjahres einberufen werden. Die Einberufung erfolgt auf Beschluss des Hexenrats oder auf Antrag von mindestens 10% der Mitglieder. Die Bekanntmachung erfolgt in gleicher Weise wie bei den ordentlichen Hexenhauptversammlungen.

## 8.3 Hexentreffen

Das Hexentreffen findet nach Möglichkeit am 13. jeden Monats statt und unterstützt den Hexenrat.

## 8.4 Hexenrat

Der Hexenrat besteht aus :

1. Oberhex
2. Vizehex
3. Schrifthex
4. Geldhex
5. Allerleihex

Der Hexenrat wird von der Hexenhauptversammlung auf zwei Jahre gewählt. Es dürfen nicht alle Hexenratsämter im selben Jahr zur Wahl stehen. Im ersten Jahr werden die Ämter der Vizehex und Schrifthex auf ein Jahr gewählt.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Hexenrat. Der Verein wird jeweils durch zwei von ihnen gemeinschaftlich vertreten.

Dem Hexenrat obliegt die *Geschäftsleitung*, die Durchführung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse, die Verwaltung des Vermögens und die Einhaltung der Satzung.

Die Vertretungsmacht des Hexenrates gegen Dritte ist in der Weise beschränkt, dass zur Aufnahme von Krediten ,sowie bei allen Rechtsgeschäften, die den Wert von 200 € übersteigen oder in denen der Verein zu wiederkehrenden Leistungen verpflichtet wird, die Zustimmung der Hexenhauptversammlung erforderlich ist. Bei außergewöhnlichen Ausgaben kann bei einem Hexentreffen eine Vollmacht erteilt werden.

Der Hexenrat tritt bei Bedarf zusammen und wird von der Oberhex und in deren Verhinderung von der Vizehex einberufen.

Der Hexenrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Hexenratsmitglieder anwesend sind, wobei die Oberhex oder die Vizehex anwesend sein müssen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit erfolgen weitere Wahlgänge. Über die Beschlüsse des Hexenrates ist ein Protokoll zu führen, das von der Schrifthex und der Vorsitzenden Hex zu unterschreiben ist.

Der Hexenrat kann für besondere Aufgaben Ausschüsse bestellen.

## **§ 9 Satzungsänderung**

Satzungsänderungen sind von der Hexenhauptversammlung mit einer 2/3 Mehrheit zu beschließen und beim Amtsgericht Waiblingen zum Nachtrag vorzulegen.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders dafür anberaumten Hexenhauptversammlung mit einer 3/4 Mehrheit beschlossen werden. Dabei müssen mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Bittenfeld, die es treuhänderisch für ein Jahr verwaltet und es dann auf einen neu gegründeten Verein, der das fastnächtliche Brauchtum pflegt und der unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke verfolgt überträgt. Wird innerhalb von einem Jahr kein neuer Verein gegründet, so hat die Gemeinde das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

## **§ 11 Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist in allen Vereinsangelegenheiten das Amtsgericht Waiblingen.

## **§ 12 Inkrafttreten der Satzung**

Die vorliegende Satzung ist am Hexentreffen vom 13. September 2004 beschlossen worden und am gleichen Tag in Kraft getreten. Alle früheren Satzungen treten hiermit außer Kraft.

In Ergänzung der Vereinssatzung sind nachfolgend aufgeführte Bestimmungen für die Mitglieder des Vereins bindend und werden von den Hästrägern durch Unterschrift anerkannt.

1. Die Mitglieder verpflichten sich, das Häs schonend zu behandeln und notwendige Reparaturen durchzuführen. Die Träger haften bei selbstverschuldeter oder fahrlässiger Beschädigung oder Diebstahl mit dem vollen Wert.
2. Das Häs (Rock, Schürze, Kopftuch, Unterhose, Besen) ist Eigentum des Vereins und kann nicht veräußert werden. Neu aufgenommene Mitglieder werden aus Vereinsbeständen eingekleidet. Beim Ausscheiden einer Hexe ist das Häs in ordentlichem Zustand an den Verein zurückzugeben.
3. Das Tragen eines Häs außerhalb der von dem Verein angeordneten öffentlichen Veranstaltungen ist den Trägern untersagt.